

VI ZR 60/59

V e r k ü n d e t
am 19. Januar 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Josef G [REDACTED] in D [REDACTED], N [REDACTED]-
straße [REDACTED],
2. des Metzgers Manfred E [REDACTED] in D [REDACTED], Bl [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger, Anschluß-
berufungsbeklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Rechtsanwalt und Notar Wolfram Mü [REDACTED] in B [REDACTED]-
Ch [REDACTED], Kai [REDACTED] als Testamentsvollstrecker
über den Nachlaß des Generalleutnants a.D. Walter F [REDACTED]-
[REDACTED] in Ka [REDACTED], Her [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschluß-
berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. Januar 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 15. Januar 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 10. September 1953 befuhr der damals 64 Jahre alte Handelsvertreter und Generalleutnant a.D. Walter F. [REDACTED] gegen 9.50 Uhr mit seinem Volkswagen die mit Kopfsteinpflaster befestigte regennasse und schlüpfrige M. [REDACTED] Straße in D. [REDACTED] in Richtung R. [REDACTED]. Er fuhr mit einer Geschwindigkeit von etwa 30 km/st auf der rechten Seite der Fahrbahn. Auf der anderen Straßenseite hatte sich, aus der entgegengesetzten Richtung kommend, eine Fahrzeugschlange gebildet, in der der Beklagte E. [REDACTED] mit einem Dreiradwagen des Beklagten G. [REDACTED] fuhr und eine Geschwindigkeit von etwa 20 bis 30 km/st einhielt. E. [REDACTED] geriet mit dem Vorderrad des Dreiradwagens in eine tieferliegende Straßenbahnschiene. Nachdem er zunächst vergeblich versucht hatte, aus der Schiene herauszukommen, schlug er das Steuerrad stärker nach links ein. Als sich das Vorderrad dann aus den Schienen löste, schleuderte das Fahrzeug nach links über die Straßenmitte auf die andere Seite der Fahrbahn. In diesem Augenblick war Friedensburg mit seinem Volkswagen herangekommen. Er konnte weder ausweichen noch bremsen, sondern stieß mit seinem Wagen frontal gegen das Dreirad. Infolge des heftigen Zusammenstoßes prallte er mit seinem Oberkörper auf das Steuerrad auf, stieß mit dem Kopf gegen die Windschutzscheibe und mit dem rechten Knie gegen das Armaturenbrett. F. [REDACTED] verlor für kurze Zeit das Bewußtsein.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Beklagten verpflichtet sind, den Schaden F. [REDACTED] aus diesem Unfall zu ersetzen. Streit herrscht zwischen ihnen nur darüber, ob auch ein Herzinfarkt den Friedensburg am 30. September 1953 erlitten hat, eine Folge dieses Unfalls ist. Die Beklagten haben auf den Schaden bisher 4 117 DM gezahlt, davon

- 3 -

1000 DM auf den Verdienstausschlag und 500 DM auf das Schmerzensgeld.

F. [REDACTED] hat behauptet, der Herzinfarkt sei ebenfalls auf den Unfall zurückzuführen. Er hat mit der Klage von den Beklagten als Gesamtschuldnern weitere 9 500 DM als Teil seines Verdienstausschlags und 500 DM als Teilbetrag eines angemessenen Schmerzensgeldes verlangt.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen und geltend gemacht, F. [REDACTED] sei schon vor dem Unfall herzkrank gewesen, sein Herzinfarkt stehe nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Unfall.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Auf die Anschlußberufung F. [REDACTED] hat das Oberlandesgericht ihm weitere 10 000 DM zugesprochen, die er im Berufungsrechtszug mit dem Hinweis geltend gemacht hat, daß er den jetzt eingeklagten Betrag von 20 000 DM in erster Linie als Schmerzensgeld und in zweiter Linie als Verdienstausschlag verlange.

Mit der Revision erstreben die Beklagten weiterhin die Abweisung der Klage. F. [REDACTED] ist am 22. März 1959 gestorben. An seiner Stelle ist der jetzige Kläger als Testamentsvollstrecker in den Rechtsstreit eingetreten. Er beantragt, die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Entscheidungsgründe:

I.

1. Zu der Frage, ob der Herzinfarkt F [REDACTED] eine Folge des Unfalls vom 10. September 1953 war, hat das Landgericht ein Gutachten des Direktors der Medizinischen Universitätsklinik K [REDACTED] Prof. Dr. Dr. Kn [REDACTED] und das Berufungsgericht die Gutachten des Direktors der II. Medizinischen Universitäts-Klinik und Poliklinik in H [REDACTED] Prof. Dr. J [REDACTED] sowie des Chefarztes der Medizinischen Klinik des städtischen Krankenhauses in Lu [REDACTED] Prof. Dr. Ho [REDACTED] eingeholt. Gestützt auf diese Gutachten und das übrige Ergebnis der Beweisaufnahme hat das Berufungsgericht ebenso wie das Landgericht die Überzeugung gewonnen, daß der Ursachenzusammenhang zwischen Herzinfarkt und Unfall zu bejahen ist. Nach Ansicht des Berufungsgerichts lassen der Unfallverlauf, die Verletzungen, die F [REDACTED] bei dem Unfall erlitten hat, sein Gesundheitszustand vor dem Unfall und die Tatsache, daß das durch den Herzinfarkt ausgelöste Herzleiden keine nennenswerte Progredienz erfahren hat, mit genügender Sicherheit darauf schließen, daß der Herzinfarkt durch den Unfall ausgelöst worden ist.

2. Über diese Frage des Kausalzusammenhangs hatte das Berufungsgericht gemäß § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu entscheiden; denn diese Bestimmung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht nur bei der Ermittlung der Schadenshöhe, sondern auch bei Prüfung der Frage anzuwenden, ob zwischen dem Unfall und einem bestimmten Schaden ein Ursachenzusammenhang besteht (u.a. BGHZ 7, 198 [203]). Da

§ 287 ZPO den Tatrichter besonders frei stellt und ihm einen großen Ermessensspielraum gewährt, sind dem Revisionsgericht in der Nachprüfung des Urteils enge Grenzen gezogen. Das Berufungsgericht hat sich mit dem Ergebnis der Verhandlung und der Beweisaufnahme eingehend auseinandergesetzt und die Gründe angegeben, die für die Bildung seiner Überzeugung maßgebend waren. Daß es dabei wesentliche Tatsachen außer acht gelassen oder nicht sachgemäß gewürdigt habe, kann der Revision nicht zugegeben werden.

a) Sie wendet sich in erster Linie gegen die Annahme des Berufungsgerichts, bei Friedensburg habe in der Zeit vor dem Unfall kein Anhalt für die Diagnose Herzmuskelschwäche vorgelegen. Allerdings ist ausweislich der KB-Akten des Versorgungsamts einige Jahre vor dem Unfall eine Herzmuskelschwäche als Wehrdienstbeschädigung anerkannt worden. Das haben aber weder die gerichtlichen Sachverständigen noch das Berufungsgericht übersehen. Den Professoren Dr. Dr. Kn [REDACTED], Dr. J [REDACTED] und Dr. Ho [REDACTED] haben die Untersuchungsbefunde aus der Zeit vor dem Unfall einschließlich der KB-Akten vorgelegen. Sie haben deren Inhalt in ihren Gutachten berücksichtigt und die Tatsache, daß einige Jahre vor dem Unfall eine Herzmuskelschwäche als Wehrdienstbeschädigung anerkannt worden ist, ausdrücklich erwähnt. Gleichwohl sind sie auf Grund all dieser Unterlagen und einer eingehenden ärztlichen Untersuchung übereinstimmend zu der Ansicht gekommen, Friedensburg habe vor dem Unfall klinisch, röntgenologisch und elektrokardiographisch normale Herzbefunde gezeigt, es liege kein Anhalt für die Diagnose Herzmuskelschwäche vor, vielmehr habe nur eine hypotone Regulationsstörung bestanden, die die Entwicklung der traumatischen Herzkranzgefäßschädigung begünstigt haben könne. Diese Ansicht hat das Berufungsgericht sich zu eigen gemacht. Es findet sie noch bestärkt

durch die aus der Zeit vor dem Unfall stammenden ärztlichen Bescheinigungen des Dr. med. Kö[REDACTED] vom 30. Oktober 1952 und des Prof. Dr. Kal[REDACTED] vom 11. November 1952 sowie dadurch, daß Friedensburg bis zum Unfall einer ausgedehnten beruflichen Arbeit nachgegangen ist und sich noch sportlich betätigt hat.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe sich nicht im einzelnen mit dem Inhalt der KB-Akten, insbesondere nicht mit den in ihnen enthaltenen einzelnen ärztlichen Diagnosen auseinandergesetzt. Hierzu war es gerade im Rahmen des § 287 ZPO nicht verpflichtet. Seine Ausführungen genügen den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Begründung des Urteils zu stellen sind.

Die Revision irrt auch mit ihrer Meinung, Prof. Dr. Ho[REDACTED] habe nicht ausreichend zu der unter 3 des Beweisbeschlusses vom 31. Juli 1958 gestellten Frage Stellung genommen, ob der Herzinfarkt die Folge eines schon länger bestehenden Herzschadens sein könne, der in den KB-Akten von F[REDACTED] vorgebracht und von Ärzten bescheinigt worden sei. Prof. Dr. Ho[REDACTED] hat sich zu dieser Frage ausführlich geäußert und sie auf Seite 24 seines Gutachtens klar und deutlich beantwortet.

b) Ebenso unbegründet ist die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe übersehen, daß Prof. Dr. Ho[REDACTED] in seinem Gutachten annehme, es habe bei Friedensburg im Zeitpunkt des Unfalls eine altersbedingte Coronarsklerose bestanden. Von dieser Annahme ist auch das Berufungsgericht in den Entscheidungsgründen seines Urteils ausgegangen. Es hat sich damit ausdrücklich befaßt und im Anschluß an die Gutachten der Sachverständigen dargelegt, daß dem keine entscheidende

Bedeutung beizumessen sei, weil F. nicht unter einer fortschreitenden obliterierenden Coronarsklerose gelitten habe. Diese Erwägung liegt auf dem Gebiete der Beweiswürdigung, die dem Tatrichter vorbehalten ist. Sie läßt keinen Rechtsfehler erkennen und bindet daher den Senat.

c) Die Frage, welche Bedeutung dem Herzanfall vom August 1955 zukommt, hat das Berufungsgericht zwar nicht ausdrücklich erörtert. Es hat diesen Herzanfall aber nicht übersehen, hat ihn vielmehr im Tatbestand seines Urteils besonders erwähnt. Ersichtlich hat das Berufungsgericht sich in dieser Frage die Ansicht des Prof. Dr. Ho. zu eigen gemacht, daß auch dieser Herzanfall wahrscheinlich eine Folge des Unfalls sei.

d) Soweit das Berufungsgericht auf die Regeln des Anscheinsbeweises zurückgreift, handelt es sich um eine Hilferwägung. In erster Linie hat es seine Überzeugung, daß der Herzinfarkt F. und sein Unfall in ursächlichem Zusammenhang stehen, unabhängig von den Regeln des Anscheinsbeweises gewonnen. Da die Entscheidung durch diese Begründung getragen wird, ist es nicht erforderlich, auf die Bedenken einzugehen, die von der Revision gegen die Hilferwägung erhoben werden.

e) Insgesamt sind die Feststellungen, zu denen das Berufungsgericht bei Prüfung des Ursachenzusammenhangs zwischen Herzinfarkt und Unfall gekommen ist, das Ergebnis einer gründlichen und sorgfältigen tatrichterlichen Würdigung des gesamten Prozeßstoffes. Zu rechtlichen Bedenken geben die Erwägungen des Berufungsgerichts keinen Anlaß.

II.

Zur Frage, ob F. ein Mitverschulden an seinem Schaden trifft, geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, daß sein Arzt Dr. He. nur eine leichte Gehirnerschütterung festgestellt und dem Patienten geraten hatte, einige Tage Bettruhe zu wahren. Es hat ausgeführt: Für Arzt und Patient habe zunächst kein Anlaß zu der Annahme bestanden, daß bei dem Unfall ein Brustwandtrauma entstanden sei, das zu schwerwiegenden Komplikationen habe führen können. Das Berufungsgericht hat unentschieden gelassen, ob Friedensburg den ärztlichen Rat gewissenhaft befolgt hat. Es hat ersichtlich angenommen, daß ein etwaiger Verstoß gegen die ärztliche Empfehlung, die nur mit Rücksicht auf die Gehirnerschütterung erteilt war, keinen entscheidenden Einfluß auf den später aufgetretenen Herzinfarkt hatte. Diese Erwägung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht ist daher entgegen der Meinung der Revision ohne Rechtsverstoß zu dem Ergebnis gelangt, daß die Ansprüche des Klägers nicht nach § 254 BGB zu mindern sind.

III.

Schließlich halten auch die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht das Schmerzensgeld bemißt, entgegen der Ansicht der Revision einer rechtlichen Prüfung stand. Diese Ausführungen stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, insbesondere mit der Entscheidung BGHZ 18, 149, auf die das angefochtene Urteil ausdrücklich verweist.

Nach Ansicht der Revision hätte das Berufungsgericht bei der Bemessung des Schmerzensgeldes nicht berücksichtigen dürfen, daß, wie es im Berufungsurteil wörtlich heißt: "die Beklagten immer wieder durch Vorlage neuer Gutachten die Entscheidung des Rechtsstreits verzögert haben, wodurch der infolge des Infarkts erkrankte Kläger weiterhin seelischen Belastungen ausgesetzt worden ist". Freilich kann den Beklagten, wie der Revision zuzugeben ist, kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie sich gegen die mit dem Herzinfarkt F [REDACTED] zusammenhängenden Schadensersatzansprüche beharrlich verteidigt haben. Einen solchen Vorwurf will das Berufungsgericht aber auch gar nicht erheben. Ihm kam es ersichtlich hier auf die Wirkung an, die diese beharrliche Rechtsverteidigung, vor allem das häufige Vorlegen neuer Gutachten und die dadurch verursachte Prozeßverzögerung, auf Friedensburg und seinen Gesundheitszustand gehabt hat. Unter diesem Blickpunkt ist die Erwägung des Berufungsgerichts aber durchaus berechtigt. Bei der Festsetzung der nach § 847 BGB zu zahlenden billigen Entschädigung spielen die Höhe und das Maß der Lebensbeeinträchtigung, die der Verletzte zu erleiden hat, eine entscheidende Rolle. Daher kommt es auch darauf an, ob die Schmerzen und Leiden durch einen langdauernden Prozeß verstärkt und verlängert worden sind. Ist das der Fall, so kann das bei der Bemessung des Schmerzensgeldes berücksichtigt werden, denn es handelt sich auch hierbei um eine Folge des Unfalls, für die der Schädiger aufzukommen hat.

IV.

Nach alledem erweist sich die Revision der Beklagten als unbegründet. Sie war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß